



Gemeinde Mutlangen

Beilage zum Ostalbkreis
24. OKT. 1996
Erlaß vom

Stellplatzsatzung

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 des Baugesetzbuches sowie § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat am 18. April 1996 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1 - Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird erhöht

1. für Wohnungen über 50 qm Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze
2. für Wohnungen über 150 qm Wohnfläche auf 2,0 Stellplätze.

§ 2 - Aufrundung im Falle einer Bruchzahl

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 3 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Flächen, die in der Anlage zu dieser Satzung entsprechend dem Plan vom 14.12.1995 schwarz umrandet sind.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Mutlangen, 5.11.1996



Seyfried
Bürgermeister

Mutlangen, den 18. April 1996

Bürgermeisteramt:



Schneider

Schneider, stellvertretender Bürgermeister

Hinweis:

Auf § 35 Abs. 3 der Landesbauordnung, wonach in Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen leicht erreichbare und gut zugängliche Flächen zum Abstellen von Fahrrädern, hergestellt werden müssen, wird ausdrücklich hingewiesen.